

hiesigen Armenversorgungsanstalt als Grenze, außerhalb deren eine Erbschaft nur gegen Erlegung des mehrerwähnten Abzugs exportirt werden möge, festgesetzt werde, und lassen euch solches, sowohl was Wir auf die dem hiesigen Beamten in Absicht desselben beigegebenen Zweifel an solchen unter dem heutigen dato rescribirt haben, zu eurer Nachachtung hierdurch unter Remission eines Stückes Acten, unverhalten sein.

Daran geschieht Unsere Meinung.

Das dritte Rescript ist ebenfalls vom 14. December 1825 und lautet dahin:

Wir haben aus dem extractweise beigefügten Berichte der hiesigen Armencommission ersehen, welche Zweifel euch wegen Einbringung des einen Procents von den außerhalb des Weichbildes zu exportirenden Erbschaften beigegeben sind.

Wenn Wir es nun, so viel die von euch der Armencommission beigelegte Competenz in den Fällen, wo sich ein Erbnehmer der Verbindlichkeit zur Erlegung sothanen Beitrags entziehen will, betrifft, bei dem diesfalligen, von der Armencommission euch unter den 24. August 1821 eröffneten Erwiederung bewenden lassen.

Als begehren Wir hiernächst, ihr wollet in allen denjenigen Erbfällen, bei welchen eine Einmischung der Behörde nicht erfolgt, und mithin der für die exportirende Erbmasse zum hiesigen Almosenfonds zu entrichtende Beitrag von ein Procent ohne vorgängige gerichtliche Constatirung von dem Erbnehmer zu leisten ist, ein gleiches Verfahren, wie bei Einbringung des Erbsteuempels in Unserm diesfalligen Mandate sub verb. Erbschaften vorgeschrieben ist, beobachten, jedoch anstatt der daselbst bei entstehendem Verdachte unrichtiger Abgaben angeordneten Berichtserstattung zu unserm Obersteuercollegio auch mit der Armencommission vernehmen, übrigens aber auch von den außerhalb des Stadtweichbildes gehenden Legaten, den angeordneten Abzug von ein Procent einbringen, welcher zwar in der Regel von allen außerhalb des Bezirks der hiesigen Armenversorgung zu verabsolgendenden Erbschaften der Militairpersonen ebenfalls zu entrichten ist, von welchem jedoch die Verlassenschaften derjenigen ausgenommen werden sollen, welche während ihres, in Folge eines besondern Befehls stattfindenden temporären Aufenthalts allhier, wie z. B. von denen alljährlich zum Garnisondienste in hiesiger Residenz commandirten Infanterie-Regimentern und Bataillons, und von den zur Herrnwacht bestimmten Cavallerie-Commandos verstorben sind.

Hiernächst finden Wir allerdings für angemessen, daß nicht das eigentliche Stadtweichbild, sondern vielmehr der Bezirk der hiesigen Armenversorgungsanstalt als Grenze, außerhalb deren eine Erbschaft nur gegen Erlegung des mehrerwähnten Abzugs exportirt werden möge, festgesetzt werde, und lassen euch solches, so wie, daß euch nach Analogie des Allerhöchsten Decrets vom 9. December 1775 ohne Auftrag der geistlichen Behörde, auch bei geistlichen Personen das Nöthige zu verfügen, keineswegs freistehe, sondern ihr wegen derselben deshalb noch mit besonderer Anweisung werdet versehen werden, zu eurer Nachachtung unverhalten sein.

Daran ic.

Das letzte Rescript vom 16. Januar 1826 lautet dahin:

Vermöge einer aus Unserer Landesregierung unter dem 8. Junius 1820 an den Beamten, den Stadtrath und die Ar-

mencommission allhier ergangene Verfügung ist in der hiesigen Residenz die Einrichtung getroffen worden, daß von allen aus dem Stadtweichbilde an andern Orten verabsolgtten Erbschaften ein Procent an den Almosenfonds entrichtet werden muß.

Da nun der gedachte Abzug von Einem Procent auch auf die auswärts gehenden Erbschaften geistlicher Personen erstreckt werden soll und übrigens für angemessen erachtet worden ist, daß nicht das eigentliche Stadtweichbild, sondern vielmehr der Bezirk der hiesigen Armenversorgungsanstalt als Grenze, außerhalb deren eine Erbschaft nur gegen Erlegung des erwähnten Abzugs exportirt werden mag, festgesetzt werde, so lassen Wir auch solches hierdurch unverhalten sein, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst richten, sowohl die vermöge der euch zustehenden Kirchen- und Schulinspection unter euch gehörigen conformirten Geistlichen und Schullehrer resp. in der hiesigen Stadt, den Vorstädten und Neustadt, so wie in Friedrichstadt von sothaner Einrichtung in Kenntniß setzen.

Daran ic.

Abg. Klien: Einige Beruhigung habe ich durch das Vorlesen allerdings gefunden. Ich beabsichtigte Anfangs einen Antrag dahinzustellen, daß der Stadtrath zu Dresden den bewandten Umständen nach auf den Rechtsweg verwiesen werden möchte; davon muß ich nunmehr absehen. Allein ein anderes Bedenken ist mir noch nicht beseitigt. Es ist nämlich in dem spätern Rescripte vom 23. October 1830 unter andern gesagt, man trage Bedenken, den Abzug gänzlich in Wegfall zu bringen; sonach muß es aber doch möglich sein, sie zum großen Theil in Wegfall zu bringen. Ich weiß nicht, wie das zu nehmen ist, indem ich allerdings den nähern Zusammenhang des Rescripts nicht kenne.

Referent Braun: Die Deputation hat diese Worte in der Erklärung der hohen Staatsregierung aufgenommen gefunden; sie hat aber nicht für nöthig gehalten, den geringsten Zweifel darein zu setzen, ob jenes Rescript wirklich so lautet. Da sie nun kein Mißtrauen in dieser Beziehung hatte, so hat sie auch unterlassen, dasselbe in extenso sich mittheilen zu lassen. Der Herr königl. Commissar wird vielleicht im Stande sein, darüber nähere Auskunft zu ertheilen.

Abg. Klien: Nur das Einzige kann ich mir nicht erklären, warum hier steht: „gänzlich in Wegfall zu bringen.“ Demnach müßte es doch möglich sein, auszusprechen, es solle der Abzug so und so weit wegfallen.

Referent Braun: Ich hoffe, den geehrten Abgeordneten zu beruhigen, wenn ich die einschlagende Stelle der Regierungsmittheilung vorlese: „Nun tragen zwar Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit den Cap. VII. §. 3 der Dresdner Statuten von auszuführenden Erbschaften geordneten Abzug eines Procentes gänzlich in Wegfall zu bringen, Bedenken, lassen es auch bei den durch Rescript vom 20. Mai und 10. November 1825 bestimmten Modification dieser Abzugserhebung im Hauptwerke bewenden ic. Weiter heißt es dann: Ob auch wohl der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817